

Berliner Corporate Governance Kodex

degewo hat den Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in der jeweiligen von der für die Beteiligungsführung zuständigen Stelle des Landes Berlin herausgegebenen Fassung des Berliner Corporate Governance Kodex (BCGK) in die Satzung und die Geschäftsordnungen des Aufsichtsrates und des Vorstandes sowie in die Gesellschaftsverträge der Tochtergesellschaften aufgenommen.

Vorstand und Aufsichtsrat der degewo AG erklären, dass sie den Berliner Corporate Governance Kodex (BCGK) in der jeweiligen von der für die Beteiligungsführung zuständigen Stelle des Landes Berlin herausgegebenen Fassung anwenden. Den Regelungen des BCGK wurde im Berichtsjahr 2023 mit folgenden Ausnahmen entsprochen.

Aufsichtsrat (BCGK III.)

Langfristige Nachfolgeplanung (BCGK III. Nr. 3)

Eine langfristige Nachfolgeplanung für die Mitglieder des Vorstandes besteht derzeit nicht. Gemäß Beschluss des Aufsichtsrates vom 4. Mai 2020 wurden Frau Wehrmann und Herr Beck für fünf Jahre, d. h. bis zum 31. Dezember 2025 bzw. 31. Oktober 2025, zum Vorstand der degewo AG bestellt.

Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei Wettbewerbern (BCGK III. Nr. 8 und Nr. 9)

Die Mitglieder des Aufsichtsrates üben keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei Wettbewerbern der degewo AG aus.

Ein Mitglied, das zum 31. Mai 2023 aus dem Aufsichtsrat von degewo ausgeschieden ist, war während seiner Aufsichtsratsstätigkeit bei der degewo AG in fünf weiteren Unternehmen Mitglied im Aufsichtsgremium. Darüber hinaus war dieses Mitglied in drei landeseigenen Unternehmen der Landesentwicklung und Grundstücksverwaltung Vorsitzende des Aufsichtsgremiums.

Abschluss einer D & O-Versicherung für den Aufsichtsrat (BCGK III. Nr. 12)

degewo agiert als großes Wohnungsunternehmen mit einem Neubau- und einem großen Modernisierung- und Instandsetzungsvolumen sowie aufgrund der Bestandserweiterung durch Hinzukäufe in einem Marktumfeld, aus dem sich auch unter Beachtung der gebotenen Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeiten erhöhte unternehmerische und/oder betriebliche Risiken ergeben können. Für Sorgfaltspflichtverletzungen im In- oder Außenverhältnis besteht ein entsprechender Versicherungsschutz einer D & O (Directors & Officers)-Versicherung.

Selbstbehalt bei der D & O-Versicherung für den Aufsichtsrat (BCGK III. Nr. 13)

Für die Mitglieder des Aufsichtsrates ist in der D & O-Versicherung kein Selbstbehalt vereinbart. Ein Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens, aber nur bis mindestens zur Höhe von 25 % der jährlichen Vergütung des Aufsichtsratsmitgliedes, wäre auf Grund der geringen Höhe der jährlichen Vergütung unangemessen, so dass auf einen Selbstbehalt verzichtet wird.

Rechnungslegung (BCGK VI Nr. 3)

Bei Beteiligungen an geschlossenen Immobilienfonds im Sinne von Publikumsimmobiliengesellschaften wird auf Grund von schützenswerten Interessen der Gesellschafter auf eine Offenlegung der Namen und Beteiligungshöhen verzichtet.